

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Februar 1985

454. Richt- und Nutzungsplanung Truttikon

Am 31. August 1984 setzte die Gemeindeversammlung Truttikon den kommunalen Gesamtplan und die Nutzungsplanung fest. Gegen diese Beschlüsse ist laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen kein Rechtsmittel eingelegt worden. Am 20. Dezember 1984 ersuchte der Gemeinderat Truttikon den Regierungsrat um die Genehmigung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.

Der kommunale Gesamtplan umfasst die Teilrichtpläne Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan sowie den Bericht zum kommunalen Gesamtplan. Auf die Festsetzung des Versorgungsplans und des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen wurde verzichtet, da die Groberschliessungsanlagen sowie die öffentlichen Bauten und Anlagen für die festgesetzten Baugebiete weitgehend vorhanden sind. Der kommunale Gesamtplan entspricht der übergeordneten Richtplanung und ist, soweit ersichtlich, zweckmässig und angemessen.

Die Nutzungsplanung besteht aus Zonenplan und Bauordnung. Sie wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Der Gemeinderat Truttikon ersucht aufgrund von § 90 Abs. 3 PBG um Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans. Die Groberschliessung der Bauzonen ist vorhanden. Dem Gesuch ist daher zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Truttikon wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Truttikon vom 31. August 1984 betreffend Festsetzung des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Truttikon wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Truttikon (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung; mit der Bitte, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Februar 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller